

Aktuelle Entwicklungen im Forst- und Jagdrecht

Inhalt

- ▶ Aktuelle Rechtsprechung Forstrecht
- ▶ Aktuelle Rechtsprechung Jagdrecht

Waldumwandelungsgenehmigung Rechtsnatur

§ 9 Erhaltung des Waldes

*(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander **abzuwägen**. Die Genehmigung **soll versagt werden**, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.*

Rechtsnatur der (Abwägungs-)Entscheidung?

h.M.: gebundene Entscheidung (OVG NRW, OVG Nds, VGH BW, HessVGH)

VG Berlin, Urt. v. 06.04.2016 – 24 K 218.14: Ermessensentscheidung
aufgehoben durch OVG B-Bbg, Urt. v. 27.04.2018 – 11 B 2.16: gebundene Entscheidung

Waldumwandlungsgenehmigung und Nebenbestimmungen

OVG B-Bbg, Urt. v. 27.04.2018 – 11 B 2.16

Die einer Umwandlungsgenehmigung in Form einer Auflage beigefügte Nebenbestimmung (Walderhaltungsabgabe) **ist isoliert anfechtbar**.

Die Nebenbestimmung (Walderhaltungsabgabe) **ist grundsätzlich auch isoliert aufhebbar**.

Isolierte Aufhebbarkeit besteht jedoch nicht, wenn die Umwandlungsgenehmigung hätte versagt werden müssen und nur durch das Beifügen der Nebenbestimmung rechtmäßig erteilt werden konnte.

Ermittlung und Festsetzung eines erhöhten **Kompensationsfaktors** (hier iHv 4,2) auf Grundlage eines Bewertungsverfahrens (hier behördl. Leitfaden/Punktesystem) für die bestehenden Waldfunktionen ist rechtmäßig.

Höhe der Walderhaltungsabgabe = Erwerbskosten für Fläche + Aufforstungskosten
Arg.: Zweck der Abgabe = Förderung der Schutz- u. Erholungsfunktion des Waldes

Waldbewirtschaftung und FFH

EuGH, Urt. v. 17.04.2018 – C-441/17 (Waldgebiet Białowieża)

Erlass eines Waldbewirtschaftungsplan (mit Gestattungswirkung) bedarf Verträglichkeitsprüfung, wenn er die, für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen kann. [Es genügt bereits die Gefahr der erheblichen Beeinträchtigung!]

Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung (Holzeinschlag und Aufforstung; auch aus forstsanitären Gründen) bedürfen Verträglichkeitsprüfung, wenn sie die, für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.

Fazit:

Die bisher in der Forstpraxis vertretene Auffassung, dass „normale“ forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen (insbesondere Holzeinschlag) idR keine Projekte iSd FFH-RL (bzw. des § 34 Abs. 1 BNatSchG) darstellen und daher idR nicht verträglichkeitsprüfungspflichtig sind, ist damit überholt.

UVP-Pflichtigkeit

EuGH, Urt. v. 07.08.2018 – C-329/17

Trassenaufhiebe zum Zweck der Errichtung und der Bewirtschaftung von energiewirtschaftlichen Freileitungen fallen unter die UVP-RL, auch wenn es sich dabei nach nationalem Recht nicht um eine Waldumwandlung handelt.

[Laut Anhang II UVP-RL sind prüfpflichtig:

„Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“. Die Schwellenwerte, ab denen die Prüfpflicht greift, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.]

Waldeigenschaft

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.05.2018 – OVG 11 N 43/16

Weihnachtsbaumkulturen haben entsprechend den handelsüblichen Bedürfnissen einen Produktionszeitraum von sieben bis zu allenfalls zehn Jahren, anschließend ist der Bestand „durchgewachsen“ und kraft Gesetzes als Wald i.S.d. § 2 (1) S. 1 BWaldG anzusehen.

Fazit:

Werden mit Waldbäumen bestockte Flächen, die per Definition vom Waldbegriff ausgenommen sind (Kurzumtriebsplantagen, Agroforstsysteme, Baumschulen; je nach Landesrecht auch Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkulturen sowie Parkanlagen) nicht rechtzeitig geerntet oder nicht mehr entsprechend genutzt, so werden sie zu Wald iSd Gesetzes.

HolzSiG

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.03.2017 – OVG 11 S 77.16

Untersagung des Abfahrens und Inverkehrbringens von Holz

Auch wenn die Kahlhiebsschwelle bereits durch eine frühere Holzerntemaßnahme überschritten wurde (hier in 2013), stellt die weitere Reduzierung des Bestandes (hier in 2015) einen erneuten Kahlschlag dar, da dies zu einem weiteren Verlust von Schutzfunktionen des Waldes führt.

Bei Holzpoltern muss der Anteil des illegalen Holzes bestimmt werden. [Ob eine Bestimmung für jedes einzelne Stück Holz als erforderlich angesehen wird, wurde offen gelassen].

Drittwiderrspruch und einstweiliger Rechtsschutz gegen Erstaufforstung

VG Cottbus, Beschl. v. 29.06.2018 – VG 3 L 329/18

Drittwiderrspruch und einstweiliger Rechtsschutz nach § 80a VwGO gegen bereits durchgeführte Erstaufforstung:

- Kein Anordnungsanspruch mehr, wenn die Pflanzarbeiten abgeschlossen sind
- Beseitigung der Pflanzen wäre auch nach Abschluss des Hauptsachverfahrens noch möglich (keine schweren Nachteile für ASt ersichtlich, die Abwarten des Hauptsacheverfahrens unzumutbar machen)
- Waldbrandschutzvorschriften sind nicht drittschützend und greifen erst ein, wenn die Fläche rechtlich als Wald einzustufen ist.

Beginn der Waldeigenschaft bei Erstaufforstung?

VG Cottbus: mit dem tatsächlichen Anwachsen der Pflanzen

a.A.: bereits mit Umsetzung der Aufforstung (=Bepflanzung der Fläche)

Inhalt

■ Aktuelle Rechtsprechung Forstrecht

▶ ■ Aktuelle Rechtsprechung Jagdrecht

Befriedung nach § 6a BJagdG - Normtext

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der **Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt**. Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. des Schutzes vor Tierseuchen oder
5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller

1. selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder
2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

Befriedung nach § 6a BJagdG - Drittschutz

HessVGH, Beschl. v. 15.03.18 – 4 B 1807/17)

Nur § 6a (1) S. 2 entfaltet drittschützende Wirkung zugunsten der JagdGen.
§ 6a (1) S. 1 berührt nur Rechtskreis des ASt (=Grundeigentümer).

Die Glaubhaftmachung, dass der ASt die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, ist nicht drittschützend. Dbzgl kein Klagerecht der JagdGen (und auch nicht des JagdP). JagdGen u. JagdP haben kein Recht darauf, die Glaubhaftmachung der ethischen Gründe des ASt zu erhalten, weil dieses für die Wahrung ihrer Rechte nicht notwendig ist.

Urteil legt zweistufige Prüfung des § 6a (1) nahe:

Stufe 1: ASt muss glaubhaft machen, dass er die Bejagung auf seinen Flächen aus ethischen Gründen ablehnt § 6a (1) S. 1

Stufe 2: Nach der Glaubhaftmachung werden Allgemeinwohlbelange u. Interessen betroffener Dritter (u.a. JagdGen/JagdP) geprüft § 6a (1) S. 2

Befriedung nach § 6a BJagdG - Drittschutz

a.A. OVG Hamburg, Urt. v. 12.4.2018 – 5 Bf 51/16 bzgl. JagdP

Der JagdP erlangt durch den Jagdpachtvertrag eine ö.r. Rechtsposition. In diese subj. Rechtsposition greift die Befriedung unmittelbar ein. Schon aufgrund dieses Eingriffs ist der JagdP klagebefugt. Dieses Klagebefugnis besteht unabhängig vom Schutzbereich des § 6a BJagdG.

Alle materiellen Voraussetzungen (auch § 6a (1) S. 1 BJagdG), unter denen die Rechtsordnung eine mit Wirkung vor dem Ende des Jagdpachtvertrages ausgesprochene Befriedung stellt, dienen deshalb auch dem Schutz des JagdP.

Kritik:

Datenschutz spricht gegen Bekanntmachung der ethischen Gründe (Gründe gehören häufig der Intimsphäre des ASt an).

Befriedung nach § 6a BJagdG - Drittschutz

Schutznormtheorie des BVerwG (st. Rspr.):

Subj. Rechte vermitteln nur solche Rechtsvorschriften, die nicht ausschließlich der Durchsetzung von Allgemeininteressen, sondern zumindest auch dem Schutz individueller Rechte dienen. Das gilt für Normen, die das geschützte Recht sowie einen bestimmten und abgrenzbaren Kreis der hierdurch Berechtigten erkennen lassen. Nicht ausreichend ist hingegen, dass die maßgebliche Vorschrift nur tatsächlich und reflexartig die Rechte eines Dritten berührt.

Schutznormtheorie spricht gegen OVG Hamburg:

§ 6 (1) S. 1 ist keine Schutznorm zugunsten JagdGen/JagdP; diese sind allenfalls reflexartig betroffen

Zweistufiges Verfahren spricht ebenfalls gegen OVG Hamburg:

Die Glaubhaftmachung (1. Stufe, § 6 (1) S. 1) führt noch nicht automatisch zur Befriedung. Diese erfolgt allenfalls nach Prüfung der 2. Stufe, § 6 (1) S. 2, auf der u.a. auch entsprechend drittschützende Versagungsgründe untersucht werden.

Befriedung nach § 6a BJagdG - Drittschutz

Außerdem wäre es bedenklich, wenn der JagdP, dem nur auf Zeit das (von der JagdGen) abgeleitete Jagdrecht zusteht, weitergehende Rechtsschutzmöglichkeiten hätte, als die JagdGen.

§ 6a BJagdG: Anforderung an Glaubhaftmachung der ethischen Gründe

HessVGH, Beschl. v. 15.03.18 – 4 B 1807/17

„Erfüllungsaufwand“ für den Nachweis des Vorliegens einer „ernsthaften und echten Gewissensentscheidung“ ist geringfügig.

Arg.:

Laut Gesetzesbegründung ist „zur Glaubhaftmachung die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ausreichend“.

a.A. OVG Hamburg, Urt. v. 12.4.2018 – 5 Bf 51/16

Für die Glaubhaftmachung ethischer Gründe der Ablehnung der Jagd ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Arg.:

Flächendeckende Jagdausübung steht im Allgemeininteresse und ist die Regel. § 6a BJagdG ist eine begrenzte und eng auszulegende Ausnahmegesetzvorschrift.

§ 6a BJagdG: Anforderung an Glaubhaftmachung der ethischen Gründe

a.A. OVG Münster, Urt. v. 28.06.2018 – 16 A 138/16

Begriff der Glaubhaftmachung, der auch in anderen Normen des Verwaltungsrechts Verwendung findet, beschreibt ein erleichtertes Beweismaß. An die Stelle eines Vollbeweises tritt eine **Wahrscheinlichkeitsfeststellung**. Es genügt, wenn die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der vorgebrachten Gründe spricht. Die richterliche Überzeugung im Sinne einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ist nicht erforderlich. Bei Zweifeln am Vorliegen ethischer Gründe sind jedoch weder die Gerichte noch die Behörden entbunden, den Sachverhalt (idR durch Vernehmung) aufzuklären.

Arg.:

Wortlaut Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 17/12046, S. 8), wonach „zumindest die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein ethischer Motive“ sprechen muss.

Wildkamas

OVG Saarlouis, Urt. v. 20.9.2017 – 2 A 197/16

BDSG gilt auch für Wildkamas, wenn diese nur Flächen erfassen, für die ein gesetzliches Betretungsverbot besteht: **faktische öffentl. Zugänglichkeit genügt**

Die bisher dafür nach § 4d BDSG a.F. bestehende Meldepflicht für Wildkamas gilt ab/seit 25.05.2018 nicht mehr.

Anmerkung:

Die bisherige Meldepflicht wurde durch die Pflicht der verantwortlichen Stelle ersetzt, ein Verzeichnis von Verarbeitungsfällen zu führen (Art. 30 (1) DSGVO). Von dieser Pflicht ist der Jäger nach Auffassung des OVG jedoch befreit, da Unternehmen /Einrichtungen mit weniger als 250 Mitarbeitern idR kein derartiges Verzeichnis führen müssen (Art. 30 (5) DSGVO).

Aber: keine Befreiung von der Verzeichnispflicht, wenn die Verarbeitung „nicht nur gelegentlich“ erfolgt